16. Newsletter-

rund um das Thema Flucht & Asyl

Inhaltsverzeichnis

- Aktuelle Situation im Landkreis
- Regelungen für Leistungen für Unterkünfte und Heizung
- Identitätsnachweis zum Erwerb einer Fahrerlaubnis
- Für Arbeitgeber – „Fit for Work-Chance“-Förderungen
- Für Arbeitgeber – Lohnsteuerliche Behandlung von Deutschkursen für Flüchtlinge
- Öffnung von Integrationsmaßnahmen der Arbeitsagentur für Asylbewerber/innen aus Afghanistan
- Projekt aus den Helferkreisen – Das Imkerprojekt in Durach
- Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
- Neue Webseite bietet umfassende Informationen zum Familienrecht in Syrien
- Ferienprogramm des Kreisjugendring Oberallgäu / Kommunale Jugendarbeit
- Fortbildungen, Veranstaltungen, Hinweise

Aktuelle Situation im Landkreis (Zahlen vom Amt für Migration, Stand 31.07.2017)

Insgesamt leben (Stand 31.07.2017) 13272 Ausländer aus 126 Staaten im Landkreis Oberallgäu. Davon kommen 7884 Personen aus Staaten der Europäischen Union.

In den Unterkünften wohnen aktuell 1140 Asylsuchende, Geduldete und anerkannte Asylbewerber und 65 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sowie 42 Jugendliche die in den jungen GU`s betreut werden. Die Hauptherkunftsländer bei diesen Personen sind Afghanistan, Syrien, Nigeria und Eritrea.

Anerkennungen

Insgesamt leben 475 Personen in den Unterkünften, die bereits eine Anerkennung haben (sog. Fehlbeleger). Seit Jahresbeginn erhielten 168 Flüchtlinge eine positive Entscheidung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nur bei 35 Prozent der Anerkennungen wurde die sog. Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Für die einzelnen Aufenthaltstitel ergibt sich für das Jahr 2017 bisher folgendes Bild:

Aufenthaltstitel Personen

§ 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl)	0
§ 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft)	59
§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	39
§ 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebehindernisse)	70

Ablehnungen/ Abschiebungen

Im Jahr 2017 wurden 349 Asylanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt: 248 als unbegründet, 46 als offensichtlich unbegründet, 55 waren formelle Entscheidungen. Die abgelehnten Asylbewerber stammen vorwiegend aus Pakistan, Afghanistan und Nigeria. Es wurden 4 Person im Jahr 2017 abgeschoben und 14 Personen sind freiwillig ausgereist.

Zuweisungen

Im Jahr 2017 wurden dem Landkreis Oberallgäu bisher fünf Asylbewerber (vier davon sind Folgeantragsteller) zugewiesen.

Halbjahresstatistik des Bundesamtes Für Migration und Flüchtlinge

Im bisherigen Berichtsjahr 2017 wurden 101.029 Erstanträge vom Bundesamt entgegengenommen. Die meisten Erstanträge im bisherigen Jahr 2017 stammen aus folgenden Ländern:

Syrien mit 23.599 Erstanträgen (23,4 % aller Erstanträge), Irak mit 10.044 Erstanträgen (9,9 % aller Erstanträge) und Afghanistan mit 9.626 Erstanträgen (9,5 % aller Erstanträge).

Dies bedeutet einen Rückgang der Antragszahlen um -73,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der Folgeanträge im bisherigen Jahr 2017 stieg gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert (9.272 Folgeanträge) um 14,2 % auf 10.587. Damit nahm das Bundesamt 111.616 Asylanträge im bisherigen Berichtsjahr 2017 entgegen; im Vergleich zum Vorjahr (396.947 Anträge) bedeutet dies einen Rückgang um 71,9 %. Insgesamt wurden bisher 408.147 Erst- und Folgeanträge entschieden, davon: Afghanistan mit 86.937 Entscheidungen (Gesamtschutzquote: 44,1 %), Syrien mit 67.186 Entscheidungen (Gesamtschutzquote: 93,8 %), Irak mit 52.509 Entscheidungen (Gesamtschutzquote: 57,7 %).

Bei einem Vergleich mit dem Vorjahreswert (283.236 Entscheidungen) hat sich die Zahl der Entscheidungen um 44,1 % erhöht. Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer liegt für das bisherige Berichtsjahr 2017 bei 44,7 % (182.469 positive Entscheidungen von insgesamt 408.147). Ende Juni 2017 lag die Zahl der anhängigen Verfahren bei insgesamt 146.551; davon entfielen 97.514 (66,5 %) auf sog. Altfälle (Antragstellung vor 1.1.2017) und 49.037 anhängige Verfahren (33,5 %) auf sog. Neufälle (Antragstellung ab 1.1.2017). Im Vergleich zum

Vormonat (165.099 anhängige Verfahren) ging die Zahl der anhängigen Verfahren um 11,2 % zurück.

Die Zahl aller Entscheidungen (Erstanträge, Folgeanträge, Widerrufsprüfverfahren und Wiederaufnahmeverfahren) stieg um 43,8 % von 285.530 im Vorjahreszeitraum auf 410.535 Entscheidungen im bisherigen Berichtsjahr 2017 an.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310

Regelungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung; Anerkennung von „angemessenen Unterkunftskosten“

Der Landkreis Oberallgäu ist als kommunaler Träger mit kommunalen Jobcenter und dem Sozialamt gleichermaßen für die Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II sowie des SGB XII zuständig.

Hierbei gilt es eine Gleichbehandlung aller bedürftigen Personen in beiden Rechtskreisen zu gewährleisten. Deshalb hat der Landkreis mit Unterstützung externer Experten ein schlüssiges Konzept mit einheitlichen Regeln für angemessene Unterkunftskosten eingeführt.

Als wichtige Regel sollte immer beachtet werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes in der Sozialen Sicherung sowie im Jobcenter frühzeitig eingeschaltet werden.

Die Fachkräfte verstehen sich als Dienstleister. Sie beraten und unterstützen, damit die Übernahme der Wohnungskosten auch dauerhaft gesichert ist.

Die konkreten Ansprechpartner mit ihren örtlichen Zuständigkeiten sind auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

Die Anerkennung der Unterkunftskosten ist immer eine ***Einzelfallentscheidung.***

Denn bei der Beurteilung der angemessenen Wohnungskosten sind immer mehrere Kriterien zu betrachten. Für diese Kriterien hat der Landkreis Richtwerte aufgestellt, die der Orientierung dienen, um in der Gesamtschau eine Beurteilung der Angemessenheit zu ermöglichen.

Diese Kriterien sollen nachfolgend näher erläutert werden:

Wohnraum

Zu berücksichtigen sind ausschließlich Kosten für Wohnraum, also zu Wohnzwecken genutzte Räume (z. B. keine Garage oder Stadel). Nebenräume wie Keller oder Dachböden sind grundsätzlich im Mietpreis mit eingeschlossen. Eine gesonderte Anmietung kann nicht berücksichtigt werden.

Angemessene Wohnungsgrößen

Unter Orientierung an den Bestimmungen zur Wohnraumförderung werden folgende Wohnungsgrößen als angemessen erachtet:

1 Person	Bis zu 50 qm
2 Personen	Bis zu 65 qm
3 Personen	Bis zu 75 qm
4 Personen	Bis zu 90 qm
5 Personen	Bis zu 105 qm

Für Haushalte mit mehr als den oben aufgeführten Personen werden je weiterer Person bis zu 15 qm zusätzlich anerkannt.

Zusätzlich können im Einzelfall Mehrflächen je Person anerkannt werden, wenn objektive Gründe vorliegen (z. B. Krankheit, Alter, Behinderung, temporäre Bedarfsgemeinschaften), die erhöhten Wohnraumbedarf verursachen können. Die Mehrflächen sollten 15 qm je betroffener Person nicht übersteigen.

Das Kriterium der Wohnraum***größe*** **bestimmt grundsätzlich nicht** die Anerkennung der Unterkunftskosten, denn solange die Unterkunftskosten im Gesamten im Rahmen bleiben, kann die Wohnung beliebig groß sein. Nur im Zusammenhang mit zu hohen Aufwendungen für die Betriebs- und Heizkosten kann die Wohnungsgröße Anlass geben, nicht die vollen Kosten anzuerkennen.

Räumliche Angemessenheit → Vergleichsräume

Der Wohnungsmarkt des Landkreises ist nicht einheitlich strukturiert. Das Angebot an Wohnraum ist insbesondere hinsichtlich der Mietkosten innerhalb der einzelnen Gemeinden des Landkreises sehr weit gefächert.

Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, wurden für den Landkreis Oberallgäu vier Vergleichsräume festgelegt:

Vergleichs-raum	Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft (VG)
VR 1	Oberstdorf, M
VR 1	VG Hörnergruppe
VR 1	Sonthofen, St
VR 1	Bad Hindelang, M
VR 2	Oberstaufen, M
VR 2	Blaichach
VR 2	Burgberg i.Allgäu
VR 2	Rettenberg
VR 2	Immenstadt i.Allgäu, St
VR 3	Durach
VR 3	Wertach, M
VR 3	Sulzberg, M
VR 3	Betzigau
VR 3	Dietmannsried, M
VR 3	Haldenwang
VR 3	Oy-Mittelberg
VR 3	Wildpoldsried
VR 3	Lauben
VR 3	Gemeindefreies Gebiet
VR 4	Waltenhofen
VR 4	Wiggensbach, M
VR 4	Buchenberg, M
VR 4	Altusried, M
VR 4	VG Weitnau

Richtwerttabelle Nettokaltmieten

Für diese vier Vergleichsräume wurden Richtwerte auf Basis des aktuellen Wohnraumangebots ermittelt. Dabei wurden zur besseren Vergleichbarkeit die monatlichen Nettokaltmieten für Haushalte bis zu fünf Personen pro Haushalt ermittelt. Die abgeleiteten Richtwerte sind in der nachfolgenden Richtwerttabelle zusammengefasst:

Vergleichsraum	Angemessene Netto-Monatskaltmiete (Euro)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
VR 1	310	360	430	540	650
VR 2	280	350	390	520	600
VR 3	320	360	450	500	580
VR 4	300	350	440	500	580

* Auf Basis des unteren Drittels verfügbarer Wohnungen im Auswertungszeitraum Quartale IV 2013 - III/2015.
Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: empirica-systeme); Daten von Wohnungsunternehmen. **empirica**

Für größere Bedarfsgemeinschaften kann nur mit Einzelfallentscheidungen gearbeitet werden, da hierfür im Oberallgäu der Wohnraum begrenzt ist.

Betriebskosten

Die Betriebskosten gehören ebenfalls zu den Unterkunftskosten. Sie werden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe übernommen.

Dazu gehören z. B.

- Müllgebühren,
- Treppenreinigungskosten,
- Antennengebühr,
- Kabelgebühr,
- Wassergeld,
- Grundsteuer.

Nicht zu den Unterkunftskosten gehören z. B.

- Kosten für Verköstigung,
- Haushaltsenergie,
- Kabelerstanschluss,
- Reparaturen aufgrund Beschädigungen durch Mieter.

Eine Begrenzung nach oben kann sich jedoch ergeben, wenn die Betriebskosten in einem auffälligen Missverhältnis zu vergleichbaren Wohnungen liegen. Unterhalb von 1,50 € pro m² werden die Betriebskosten in der Regel als angemessen betrachtet.

Heizkosten:

Auch die Heizkosten werden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind.

Dabei gilt der gleiche Richtwert wie bei den Betriebskosten. Unterhalb von 1,50 € pro m² werden die Heizkosten in der Regel ebenfalls als angemessen betrachtet.

Daniel Michels, Daniel.Michels@lra-oa.bayern.de Tel.: 08321/612-810

Identitätsnachweis zum Erwerb einer Fahrerlaubnis

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat sich mit Schreiben vom 12.06.2017 erneut zu den Anforderungen an den fahrerlaubnisrechtlichen Nachweis der Identität nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung geäußert. Danach kann in Anlehnung an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtshofes vom 08.09.2016 (Az. 3 C 16.15) nun auch in Bayern eine ausländerrechtliche Aufenthaltsgestattung als fahrerlaubnisrechtlicher Identitätsnachweis ausreichend sein. Dies selbst dann, wenn die Personalien auf den eigenen Angaben des Betroffenen beruhen. Voraussetzung ist, dass keine Zweifel an der Richtigkeit der Personendaten und insbesondere am Alter des Bewerbers um eine Fahrerlaubnis bestehen. Zur Klärung der Personalien und einem Lichtbildabgleich ist in jedem Fall eine persönliche Vorsprache bei der Fahrerlaubnisbehörde notwendig.

Andere Dokumente, insbesondere Duldung, Grenzüberschreitungsbescheinigungen oder sonstige deutsche Passersatzpapiere nach § 4 AufenthV, allein werden auch ohne Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ weiterhin nicht als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt.

Es bleibt somit im Übrigen bei der bisherigen Regelung, wonach ein Reiseausweis für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose oder ein sonstiges ausländisches Identitätspapier (z.B. Pass, Geburtsurkunde - ggf. mit deutscher Übersetzung) vorliegen oder sich in den Unterlagen der Ausländerbehörde befinden muss. Bei Zweifeln an der Echtheit von ausländischen Identitätspapieren ist im Einzelfall eine Überprüfung notwendig.

Frank Stephan, frank.stephan@lra-oa.bayern.de, 08321/612 319

Für Arbeitgeber - „Fit for Work-Chance Ausbildung“ - Förderungen für Ausbildungsbetriebe aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

Mit „Fit for Work-Chance Ausbildung“ fördert die Bayer. Staatsregierung aus Mitteln des ESF die betriebliche Ausbildung von Jugendlichen, die einem besonderen Wettbewerb unterliegen.

Wer kann einen Förderantrag stellen?

Antragsberechtigt sind Betriebe mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern, die einen Ausbildungsvertrag für eine betriebliche (duale) Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung) abschließen.

Welche Ausbildungsverhältnisse werden gefördert?

Mit „Fit for Work-Chance Ausbildung“ werden Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen gefördert, deren Chancen auf dem Ausbildungsstellenmarkt durch persönliche, bildungsmäßige oder soziale Umstände verringert sind. Zur Zielgruppe zählen junge Menschen, die deutsche Staatsangehörige oder Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates sind, aber auch Jugendliche aus Drittstaaten, die sich mit gesichertem Aufenthaltsstatus in Bayern aufhalten (anerkannte Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis). Geflüchtete, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist (Gestattete) oder die sich als Geduldete in Deutschland aufhalten, zählen nicht zur förderfähigen Zielgruppe. Gefördert werden junge Menschen, die am Tag des Beginns der Berufsausbildung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wird mit „Fit for Work-Chance Ausbildung“ die Ausbildung von Flüchtlingen gefördert?

Für Jugendliche mit Aufenthaltserlaubnis („anerkannte Asylbewerber“) ist eine Förderung möglich, wenn und soweit die Anspruchsvoraussetzungen der Förderhinweise nachgewiesen sind. Die Aufenthaltserlaubnis ist dem Betrieb und für den Förderantrag vorzulegen. Maßgebend ist der Aufenthaltsstatus am Tag des im Ausbildungsvertrag vereinbarten Beginns der betrieblichen Ausbildung. Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen, die sich als Asylbewerber (Gestattete) mit guter Bleibeperspektive oder als Geduldete in Bayern aufhalten, können gefördert werden. Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie unter "Fit for Work - für Geflüchtete"

Was wird gefördert und wie hoch ist die Förderung?

Gefördert werden die Kosten der vom Betrieb geschuldeten Ausbildungsvergütung. Der Betrieb kann einen Zuschuss i.H.v. 4.400 € erhalten für eine Ausbildungszeit von 22 Monaten. Bei kürzeren Ausbildungszeiten verringert sich die Zuwendung entsprechend. Die weiteren Voraussetzungen finden Sie hier: Förderhinweise „Fit for Work - Chance Ausbildung" (PDF; 225 KB)

Welche Fristen habe ich als ausbildender Betrieb zu beachten?

Der Förderantrag muss bis spätestens drei Monate nach Beginn der Berufsausbildung bei der Bewilligungsbehörde, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth, eingehen. Bei Jugendlichen, die mit abH oder AsA unterstützt werden muss der Förderantrag spätestens drei Monate nach Abschluss des Vertrags bei der Behörde eingehen.

Sie möchten einen Förderantrag stellen?

Der Projektantrag ist elektronisch über die Internetanwendung ESF-Bavaria 2014 zu stellen. Der online ausgefüllte Projektantrag muss anschließend ausgedruckt und unterschrieben werden und ist per Post an das ZBFS zu senden. Fragen zum Ausfüllen des Projektantrags beantworten die Beschäftigten des ZBFS, Tel. 0921 605-3388, E-Mail: esf@zbfs.bayern.de

Der Flyer "Fit for Work" kann unter folgendem Link angefordert werden:

https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=854201820&ACTIONxSETVAL(artlist1.htm,APGxNODENR:292876,USERxEBENE:1

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310

Für Arbeitgeber - Lohnsteuerliche Behandlung von Deutschkursen für Flüchtlinge

Zur Frage, ob Arbeitgeberleistungen für Deutschkurse zur beruflichen Integration von Flüchtlingen zu Arbeitslohn führen, gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen nach R 19.7 LStR nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Bei Flüchtlingen und anderen Arbeitnehmern, deren Muttersprache nicht deutsch ist, sind Bildungsmaßnahmen zum Erwerb oder zur Verbesserung der deutschen Sprache dem ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers zuzuordnen, wenn der Arbeitgeber die Sprachkenntnisse in dem für den Arbeitnehmer vorgesehenen Aufgabengebiet verlangt. Arbeitslohn kann bei solchen Bildungsmaßnah-

men nur dann vorliegen, wenn konkrete Anhaltspunkte für den Belohnungscharakter der Maßnahme vorliegen.

Dieses Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden und wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de zur Ansicht und zum Download bereit.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310

Öffnung von Integrationsmaßnahmen der Arbeitsagentur für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan

Mitte Juli hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) entschieden **Integrationsmaßnahmen**, die in Zuständigkeitsbereich des BMAS fallen **für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan für das zweite Halbjahr 2017 zu öffnen**. Normalerweise ist die Teilnahmevoraussetzung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber für diese Maßnahmen, dass sie aus Ländern mit guter Bleibeperspektive kommen (Eritrea, Iran, Irak, Syrien, Somalia) aber bis Ende des Jahres wird diese Gruppe um Afghanistan erweitert. Diese Maßnahmen umfassen:

- Berufssprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) (auch berufsbezogene Sprachkurse genannt)
- Frühzeitiger Zugang zu vermittlungsunterstützenden Leistungen der Arbeitsförderung
- Ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach drei Monaten gestattetem Aufenthalt
- Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach 15 Monaten gestattetem Aufenthalt im Anschluss an die Grundleistungen zum Asylbewerberleistungsgesetz

Die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern fallenden Integrationskurse sind hiervon nicht berührt. Für die berufsbezogene Sprachförderung nach der DeuFöV hat dies zur Folge, dass die Teilnahme an Berufssprachkursen ab dem Sprachniveau B1 ermöglicht wird, auch wenn vorher kein Integrationskurs absolviert wurde.

Für den **Zugang** zu diesen Maßnahmen muss man sich bei der zuständigen Stelle der **Agentur für Arbeit** melden. Eine Liste mit relevanten Ansprechpartnern für Migranten im Bereich Arbeit, auf der auch die zuständigen Stellen in der Agentur für Arbeit aufgeführt sind ist auf dieser Seite verlinkt.

Teresa Daubenmerkl, teresa.daubenmerkl@lra-oa.bayern.de, 08321-612-162

Projekt aus den Helferkreis: „Das Imkerprojekt in Durach“ – Hilfe zur Selbsthilfe durch die Wiederbelebung und Weiterführung von örtlichen Traditionen

Das kleine, alte Holzhäuschen auf dem Hans-Jocker-Gelände in Durach war lange Zeit verwaist. Nun summt und brummt es rund um die Uhr dank 30 000 Bienen, die fleißig ihre Arbeit aufnehmen... Wie kam es dazu?

Das Imkerprojekt in Durach wurde vom "Verein zur Unterstützung von Bildung und Integration von Migranten (VUBIM) e.V.“ ins Leben gerufen, der sich aus dem Unterstützerkreis Asyl heraus gebildet hat. Ziel des Vereins ist es, die Stärken der hier lebenden MigrantInnen zu fördern und sie dabei zu unterstützen, Verantwortung für sich und ihr Leben zu übernehmen. Gleichzeitig soll der Austausch zwischen "alten" und "neuen" Durachern langfristig gefördert werden.

Da das Imkern dem Initiator des Projekts, Wolfgang Kubutsch, durch seine Familie im Blut liegt, war die Idee schnell geboren, die alte Tradition vor Ort neu zu beleben und das Vorhaben mit Migranten gemeinsam anzugehen. Die vier Interessierten (mit und ohne Migrationshintergrund) besuchten einen Imkerkurs, in dem die Grundlagen der Bienenhaltung nochmal aufgefrischt und vermittelt wurden und legten danach gleich los und setzten ihr Wissen um. Insgesamt wurden in Durach bisher 20 kg Honig produziert und es werden noch ca. 35 kg erwartet.

Das spannende Projekt mit den vier Imkerneulingen hat mittlerweile sehr viele positive Rückmeldungen erhalten. Es wird sowohl von der Gemeinde als auch vom „Kreisverband Imker Oberallgäu“ und erfahrenen Bienenhaltern aus der Umgebung unterstützt. "Auch viele Duracher haben schon positive Rückmeldungen gegeben“, erzählt Wolfgang Kubutsch, der Initiator des Projekts. Viele sind froh darüber, dass die alte Tradition des Imkerns vor Ort wieder weitergeführt wird.

Wolfgang Kubutsch, kubutsch@gmx.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Landratsamt Oberallgäu
Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen
Ostflügel / 2. Stock
Tel. (08321) 612 128 / -129

Außenstelle Kempten
Sandstr. 10
87439 Kempten
1. Stock
Tel. (08321) 612 896 / -897

wir sind

- ein Team von ausgebildeten Sozialpädagogen mit Zusatzausbildungen im Bereich der Schwangerenberatung
- in Sonthofen: Fr. Kaßner und H. Cebulla
- in Kempten: Frau Fleschutz und Fr. Kerner

wir bieten an

- allgemeine Schwangerenberatung
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 Strafgesetzbuch (nähere Informationen finden Sie hierzu im 15. Newsletter)
- Nachgehende Betreuung bis zum 3. Lebensjahr

wir informieren über

- Rechte und gesetzliche Regelungen (z.B. Mutterschutz, Elternzeit…)
- staatliche finanzielle Leistungen (z.B. Elterngeld, Landeserziehungsgeld, Betreuungsgeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II…)
- Beratungs- und Hilfsangebote (z.B. Angebote für Familien, Gruppen, Kurse…)

wir beraten

- in allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen
- bei Schwangerschaftskonflikten
- in schwierigen Lebenssituationen (z.B. Alleinerziehung, Partnerschaftsproblemen, finanziellen Notlagen, Schul- oder Berufsausbildung…)
- zu den Themen Schwangerschaft, Sexualität, Familienplanung und Empfängnisverhütung
- bei Fragen rund um vorgeburtliche Untersuchungen
- zu vertraulicher oder anonymer Geburt
- nach einem Schwangerschaftsabbruch
- bei Früh- Fehl- oder Totgeburt

wir unterstützen

- bei der Geltendmachung von Ansprüchen
- bei der Wohnungssuche
- bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeit für das Kind
- bei der Fortsetzung der Ausbildung

wir vermitteln

- Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ (für schwangere Frauen in Notlagen)
- zu anderen relevanten Stellen in oder außerhalb des Landratsamtes

wir

- unterliegen der Schweigepflicht
- beraten kostenlos
- beraten auf Wunsch auch anonym
- bieten kurzfristige Beratungstermine an
- bitten um telefonische Terminvereinbarung

Schwangerenberatungsstellen freier Träger

pro familia Kempten
Wartenseestr. 5
87435 Kempten
Tel. (0831) 960774 0

Kath. Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen
Rathausplatz 14
87435 Kempten
Tel. (0831) 26051
Außensprechtag in Sonthofen

Silke Kleebauer, silke.kleebauer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-125

Neue Webseite bietet umfassende Informationen zum Familienrecht in Syrien

Der Zustrom von Flüchtlingen aus Syrien stellt deutsche Behörden und Gerichte vor sehr konkrete Fragen zum gegenwärtig geltenden Recht in Syrien. In einem Projekt mit geflüchteten Juristen aus Syrien hat es sich die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht zur Aufgabe gemacht, einen systematischen Überblick über das syrische Familienrecht zu erstellen. Die ersten Ergebnisse wurden nun auf der Webseite www.familienrecht-in-syrien.de veröffentlicht. Auf der Webseite finden Sie auch Aussagen zum syrischen Familienrecht vor deutschen Gerichten.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310

Ferienprogramm des Kreisjugendring Oberallgäu / Kommunale Jugendarbeit

Auch dieses Jahr bietet der Kreisjugendring Oberallgäu / Kommunale Jugendarbeit wieder ein buntes Sommerferien-Programm für Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Oberallgäu an, auch mit einigen neuen Projekten für 2017!

In der zweiten Ferienwoche (06.08. bis 11.08.) geht es erstmals bei der Erlebnisfreizeit für 20 abenteuerlustige Jungs zwischen 11-13 Jahren nach Oberjoch auf ein „Wildes Abenteuer“. Von dort aus beginnt eine spannende Reise in die Allgäuer Bergwelt: Bogenschießen, Rock Climbing, Klettern im Felsseilgarten und ein Sturzflug mit dem Flying Fox für Einsteiger! Übernachtet wird direkt an der Bergstation in der Hütte Joch ALPin.

Vom 12.08. bis 18.08. (mit Übernachtung) können sich 20 Mädchen zwischen 11-13 Jahren auf eine Woche „Mädchenspaß & Pferdeglück“ auf dem Reiterhof Ochsenkopf in Missen-Aigis freuen. Die Teilnehmerinnen werden in der Reithalle, auf dem Platz oder im Gelände reiten. Auch voltigieren und das ein oder andere Reitspiel gehört dazu. Neben der Zeit am Pferd dreht sich alles um das Motto „Selbstgemachtes“.

Ebenso neu für die Sommerferien wurden die Jugend-Theater-Tage vom 27.08. bis 01.09.2017 (mit Übernachtung) in Diepolz geplant. Hierfür konnten zwei Schauspielerinnen der WendeJacken gewonnen werden, die gemeinsam mit den 13 bis 15-Jährigen Szenen und Theaterelemente ausprobieren. Daneben sind weitere, tolle Programmpunkte im Jugendtagungshaus Diepolz geplant, die gemeinsam mit den Jugendlichen ausgewählt werden.

Auch das Spielmobil ist 2017 wieder in 16 Gemeinden im Einsatz. Unter dem Motto „Sterne, Ufos, Galaxien… Wir reisen gemeinsam durch ferne Welten“ tourt das offene und kostenlose Spielangebot für sechs Wochen durch den Landkreis Oberallgäu. Teilnehmen können alle Kinder der Gemeinde von 6-12 Jahren.

Anmeldungen für die noch anstehenden Freizeiten sind möglich. Bei finanziellen Engpässen unterstützt der Kreisjugendring Oberallgäu gerne. Alle weiteren Informationen zum Sommerferien-Spaß gibt es auf der Homepage des Kreisjugendring: www.kjr-oberallgaeu.de

Lisa Filser, lisa-maria.filser@lra-oa.bayern.de, 08321/612-114

Fortbildungen

Es werden folgende Veranstaltungen verschiedener Institutionen in den nächsten Wochen angeboten. Details finden Sie unter: http://www.heimatfueralle.de/asyl/fortbildungen

- Samstag, 23.09.2017, 09:00 – 12 Uhr, Sonthofen:
  Einführung in den Integrationskoffer

Veranstaltungen

Mehr Informationen zu Veranstaltungen finden Sie unter:
http://www.heimatfueralle.de/asyl/veranstaltungen.

- Dienstag, 08.08.2017, 19:00 Uhr, Dietmannsried:
  Stammtisch der Helferkreise im nördlichen Oberallgäu
- Mittwoch 23.08.2017, 19:00 Uhr, Immenstadt:
  Stammtisch der Helferkreise im südlichen Oberallgäu

Weiter Veranstaltungen:

- Mittwoch, 02.08.2017, 09:00 – 11.00 Uhr, Kempten:
  Internationales Frauencafé Klatschmohn
- Montag, 07.08.2017, 09:00 – Freitag 11.08.2017, 14.00 Uhr, Kempten:
  Integrativer Maskentheater-Kurs

Einen Überblick über wichtige Ansprechpersonen im **Bereich Asyl und Migration** finden Sie **hier**. Einen Überblick über wichtige Ansprechpartner im **Bereich Arbeit** erhalten Sie **hier.**

Einen Überblick über aktuell angebotene und geplante **Deuschkurse** im Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten finden Sie **hier**.

Redaktionsteam des Newsletters Flucht & Asyl:
Bildungsbüro, Landratsamt Oberallgäu
Kontakt: bildungsbuero@lra-oa.bayern.de

Vorherige Newsletter können Sie hier nachlesen!